



## **Pflichtopfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2015**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 23. September 2015 AZ 52.14-2  
Nr. 77.34-01-24-V01

Der Opferplan 2015 sieht für das Pflichtopfer am Christfest (25. Dezember 2015) ein Pflichtopfer für BROT FÜR DIE WELT vor. Der Landesbischof schreibt:

„In der Advents- und Weihnachtszeit 2015 sind die Opfer und Spenden unserer evangelischen Kirchengebäude für die Aktion BROT FÜR DIE WELT bestimmt. Diese Aktion gibt es nun im 57. Jahr. Und sie ist immer noch notwendig.

In unserem reichen Land können wir uns kaum vorstellen, dass jeder achte Mensch auf der Welt Hunger leidet und Abend für Abend hungrig schlafen gehen muss.

Brot für die Welt setzt sich dafür ein, dass alle Menschen satt werden. Zwei Milliarden Menschen fehlt die für ein gesundes Leben notwendige Ernährung. Besonders Kinder bleiben durch Mangelernährung oft in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zurück und sind anfällig für schwere Krankheiten.

### **„Satt ist nicht genug!“**

heißt deshalb das Motto der 57. Aktion von BROT FÜR DIE WELT. In Jesaja 58, 7a steht: „Brich den Hungrigen dein Brot, und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus!“

Durch Ihre Fürbitte und Ihre Spende für BROT FÜR DIE WELT tragen Sie dazu bei, dass sich mehr Menschen angemessen ernähren können. Im vergangenen Jahr sind aus Ihren Spenden alleine in unserer württembergischen Landeskirche 7,9 Millionen Euro für Brot für die Welt zusammengekommen. Herzlich danke ich Ihnen dafür!“

Dr. h. c. Frank O. July

## **Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 31. August 2015 AZ 54.100  
Nr. 54.10-01-01-V09

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks hat am 12. November 2014 die folgenden Änderungen der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. in der Fassung vom 17. Juli und 3. September 2002 (Abl. 60 S. 166), zuletzt geändert am 10. November 2010 (Abl. 64 S. 388) beschlossen, denen der Oberkirchenrat am 16. Dezember 2014 zugestimmt hat und die hiermit bekannt gemacht werden.

R u p p

### **Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.**

1. § 18 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „Vorstand“ werden die Worte „ , von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Trägerversammlung,“ eingefügt.

2. § 18 Abs.3 wird um nachfolgenden Satz ergänzt:

„Die Regelungen in den §§ 5 und 13 bleiben unberührt.“

3. § 23 ist insgesamt aufzuheben und als „nicht besetzt“ zu kennzeichnen.

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Wechsel der Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Asselfingen von der Evang. Kirchengemeinde Asselfingen auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 31. August 2015 AZ 46 Asselfingen Nr. 32

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evang. Kirchengemeinde Asselfingen die Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Asselfingen auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 10. August 2015 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

### **Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätte Asselfingen**

Zwischen dem Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau

– vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Pfarrer Markus Grapke –

und

der Evang. Kirchengemeinde Asselfingen

– vertreten durch den Vorsitzenden,  
Herrn Pfarrer Christoph Hillebrand –

wird auf der Grundlage von § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **Präambel**

Auf Grund der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes BadenWürttemberg, die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, hält es die oben genannte Kirchengemeinde für notwendig, die Trägerschaft für die Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist, eine evangelische Kindertagesstättenarbeit auf Dauer ermöglichen zu können.

#### **§ 1**

##### **Wechsel der Trägerschaft**

Die o.a. evang. Kirchengemeinde betreibt derzeit eine Kindertagesstätte mit insgesamt drei Gruppen. Die genannte Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau. Dieser tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers ein.

#### **§ 2**

##### **Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich**

1. Der Träger verpflichtet sich, mit der örtlichen Kirchengemeinde bestmöglich zusammenzuarbeiten.
2. Die religionspädagogische Arbeit bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde. Diese, vertreten durch die jeweilige Pfarrerin/Pfarrer oder eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person tragen Mitverantwortung. Die örtliche Kirchengemeinde wirkt u.a. bei den folgenden Aufgaben mit:
  - a) Abstimmung von Zielen und Grundsätzen evangelischer Kindertagesstättenarbeit mit dem Träger
  - b) Regelmäßige Berichte der Leitung der Kindertagesstätte im Kirchengemeinderat
  - c) Bei Anstellungen, Um- und Versetzungen, Abordnungen, Abmahnungen, Kündigungen (Entlassungen), wird die Kirchengemeinde angehört. Bei der Personalauswahl hat sie ein Vorschlagsrecht
  - d) Führung von Personalentwicklungsgesprächen
  - e) Erstellung von Zeugnis- und Beurteilungsentwürfen
3. Der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) ist Ansprech- und Vertragspartner der bürgerlichen Gemeinde Asselfingen in allen Angelegenheiten.

Der Träger hat folgende Aufgaben:

- a) Abschluss der vertraglichen Angelegenheiten mit der bürgerlichen Gemeinde
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Aufstellung der Stellenpläne
- d) Genehmigung von Wiederbesetzungen
- e) Erhebung der Elternbeiträge
- f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens

g) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote sowie Wahrnehmung der Interessenvertretung der örtlichen Kirchengemeinde.

4. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) im Benehmen mit der örtlichen Kirchengemeinde.

5. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist von der örtlichen Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Träger eigenverantwortlich wahrzunehmen. Im Bedarfsfall kann der Träger die Fachaufsicht auf die beim Evang. Kirchenbezirk angestellte Fachberaterin delegieren.

### § 3

#### Finanzierung

1. Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3+4 – der Kindertagesstätten erhalten die örtlichen Kirchengemeinden als Vorwegabzug nach der jeweils gültigen Bezirksatzung.

2. Die Kirchengemeinde weist diese Mittel zweckgebunden dem Diakonieverband Ulm/Alb Donau zu, der daraus die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3+4 – für die Kindertagesstätte trägt.

3. Für die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die kein geringwertiges Wirtschaftsgut (490 € inkl. MwSt.) sind, ist die Kirchengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug der Betriebskostenzuschüsse der bürgerlichen Gemeinde aus Eigenmitteln der Kirchengemeinden.

4. Für Instandsetzungsarbeiten und Umbauten in kirchlichen Gebäuden, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen (so genannte kleinere Baumaßnahmen ab 7.500 €) ist die Kirchengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug der Baukostenzuschüsse der bürgerlichen Gemeinde aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde.

5. Dem bisherigen Träger der kirchlichen Kindertagesstätte sollen durch den Abschluss dieser Vereinbarung keine wirtschaftlichen und insbesondere keine arbeitsrechtlichen Nachteile entstehen. Näheres hierzu wird in einer gemeinsamen Geschäftsordnung geregelt.

### § 4

#### Inkrafttreten, Vertragsänderung

1. Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich, d. h. die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats vorliegt.

2. Sie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

3. Änderungen bedürfen der Schriftform.

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Metzingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Glems über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Glems auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Metzingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 1. September 2015 AZ Metzingen  
Ges.Kgde Nr. 23

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evang. Kirchengemeinde Glems der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Metzingen die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Glems übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 24. August 2015 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

R u p p

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung der Kirchengemeinde Glems auf die Gesamtkirchengemeinde Metzingen**

Zwischen der Evang. Kirchengemeinde Glems  
– vertreten durch Pfarrer Ulrich Rapp –

und

der Evang. Gesamtkirchengemeinde Metzingen  
– vertreten durch Pfarrerin Petra Frey –

wird folgende Übertragungsvereinbarung nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz geschlossen:

### **Präambel**

Die Evang. Kirchengemeinde Glems betreibt derzeit eine Kindertageseinrichtung mit insgesamt 2 Kindergartengruppen.

Die Kirchengemeinde will die Trägerschaft ihrer Einrichtung auf die Trägerin übertragen. Ziel ist die dauerhafte Erfüllung der Aufgabe evangelischer Kindergartenarbeit mit einem hohen qualitativen Standard. Die Übertragung erfolgt, weil die Erfüllung der Aufgabe auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben der Träger einer Kindertageseinrichtung durch den Erlass zahlreicher neuer gesetzlicher Bestimmungen und bildungspolitischer Anforderungen für kleinere Träger zunehmend erschwert wird. Mit der Übertragung können die inhaltliche Arbeit und die Vernetzung sowie die kirchlichen personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KiTaG) für die Kirchengemeinde besser wahrgenommen werden.

### **§ 1**

#### **Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich**

(1) Die Kirchengemeinde überträgt nach Zustimmung der zuständigen Gremien die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtung mit Wirkung zum 01.01.2016 auf die Trägerin. Dies ist die Einrichtung

#### **Evang. Kindergarten Glems, Neuhauser Str. 48 mit 2 Gruppen im offenen Konzept**

(2) Die Kirchengemeinde arbeitet mit der Trägerin in Fragen des Betriebes der Kindertageseinrichtung zusammen. Beide sind zur gegenseitigen Wahrnehmung und Unterstützung verpflichtet.

(3) Die Kirchengemeinde und ihr Pfarrer/ihre Pfarrerin bleibt zuständig für die Wahrnehmung der religionspädagogischen Betreuung der Kindertageseinrichtung und ihrer Einbeziehung ins Gemeindeleben (z.B. Gottesdienst, Gemeindefeste). Regelmäßige Berichte der Leitungen erfolgen im Kirchengemeinderat.

(4) Der Kindergarten und die Kirchengemeinde sind mit jeweils einem Sitz (Kindergartenleiterin und Kindergartenausschussmitglied der Kirchengemeinde) im Kindergartenausschuss der Trägerin vertreten, wie auch die anderen Kindergärten im Bereich der Trägerin. Die Aufgaben des Kindergartenausschusses ergeben sich aus der Ordnung des Kindergartenausschusses der Trägerin.

Insbesondere nimmt der Ausschuss folgende Aufgaben wahr:

1. Er legt im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Gesamtkirchengemeinderats die Grundsätze und Ziele der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen fest.
2. Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans über neue Leistungsangebote der Kindertageseinrichtungen; die Einrichtung neuer Gruppen oder Einrichtungen und andere wesentliche Änderungen des örtlichen Angebots, die sich auf die Kosten für die Kirchengemeinde auswirken, bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderats.
3. Er kann allgemeine religionspädagogische Grundsätze für die Kindertageseinrichtungen erstellen unbeschadet der Zuständigkeit der örtlichen Pfarrämter und übertragenden Kirchengemeinde für die religionspädagogische Betreuung.
4. Er erstellt die Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsgrundsätze.
5. Er erhält regelmäßige Informationen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen durch die Leiterinnen oder Leiter der Kindertageseinrichtungen und unterstützt diese.
6. Er entsendet die Vertreterinnen und Vertreter zu den Treffen des Evang. Landesverbands Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.

(5) Die Neuanstellung und Entlassung von Leiterinnen und Leitern erfolgt durch die Trägerin im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

(6) Die Trägerin ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Metzingen in allen Angelegenheiten. Der Übergang der Vertragspartnerschaft bedarf der Zustimmung durch die Stadt Metzingen.



[Redacted text block]

Hartmann

### Prüfung für Kirchenmusiker – Korrektur

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. September 2015 AZ 59.160 zu Nr. 87

[Redacted] hat am 14. Februar 2014 die A-Prüfung an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellenden Kunst in Stuttgart abgelegt und nicht wie bereits im Amtsblatt (Abl. Bd. 66, Nr. 13, Seite 279) veröffentlicht die B-Prüfung.

Hartmann

### Dienstausweise

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. September 2015 AZ 21.00 Nr. 21.00-01-02-V04

Der vom Evang. Dekanatamt Zuffenhausen ausgestellte Dienstausweis Nr. 3308 von Herrn Pfarrer Günther Hauser wurde als verloren gemeldet und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hartmann

### Dienstnachrichten

[Large redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[Redacted list of appointments]

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Landesbank Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto-Nr. 2 003 225  
BIC SOLADEST  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evangelische Bank  
BLZ 520 604 10  
Konto-Nr. 400 106  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06